

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig

- § 1 Beitragspflicht und Beitragsbefreiung
- § 2 Beitragsaufteilung
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Mittelverwaltung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Beitragspflicht und Beitragsbefreiung

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der HTWK Leipzig erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studierenden einen Beitrag von ihren Mitgliedern. Für die Semester, in denen eine Vereinbarung zwischen dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) und der Verfasste Studentenschaft der HTWK Leipzig über ein Semesterticket wirksam ist, ist im Studierendenschaftsbeitrag der Betrag der Studierenden für das Semesterticket eingeschlossen.
- (2) Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss vom StudierendenRat zurückerstattet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages bei Exmatrikulation besteht nicht.
- (4) §24(1) SächsHSFG bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 2 Beitragsaufteilung

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt, ab dem Wintersemester 2016/17 126,60 €, ab dem Wintersemester 2017/18 130,60 € und ab dem Wintersemester 2018/19 134,60 €. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

a) für den StudierendenRat	5,80 €
b) für die Fachschaften	2,30 €
c) für das Semesterticket	
I. ab dem Wintersemester 2016/17	117,00 €
II. ab dem Wintersemester 2017/18	121,00 €
III. ab dem Wintersemester 2018/19	125,00 €
d) für den Mobilitätsfonds	1,50 €

- (2) Näheres regelt der Wirtschaftsplan.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird von der HTWK Leipzig kostenfrei erhoben und an die Studierendenschaft weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
 - a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung

§ 4 Mittelverwaltung

- (1) Die Mittel werden durch den StudierendenRat gemäß Finanzordnung und Wirtschaftsplan eigenverantwortlich verwaltet.

- (2) Jede Studierende*r der HTWK Leipzig hat das Recht beim StudierendenRat Rechenschaft über die Verwendung der Studierendenschaftsbeiträge zu verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt nach Genehmigung des Rektoratskollegium am 08.01.2008 (§79Abs.3 SächsHG), zum 01.09.2008 in Kraft. Die geänderte und beschlossene Form liegt zu 18.01.2017 vor. Sie wird durch die HTWK Leipzig in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle vorhergehenden Beitragsordnungen außer Kraft.